

RS OGH 1983/4/12 2Ob56/83, 8Ob40/86, 8Ob35/87, 6Ob592/95, 2Ob159/98s, 4Ob98/01t, 3Ob165/04t, 5Ob292/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

ABGB §1323 A

ABGB §1323 C1

ABGB §1332

Rechtssatz

Bei einer ausschließlich für den individuellen Gebrauch geeigneten, niemanden anderen als dem Geschädigten dienlichen Sache mangelt es zwangsläufig an einem Verkehrswert. In diesem Falle bestimmt sich der gemeine Wert zwar grundsätzlich nach den Herstellungskosten, in der Frage ihres Ersatzes durch den Schädiger ist aber die Judikatur, wonach bei der Berechnung des gemeinen Wertes einer gebrauchten Sache für die vor ihrer Beschädigung erfolgte Abnutzung - und somit im Verhältnis zu jener der neuen Sache nur noch kürzeren zukünftigen Benützungsmöglichkeit - ein angemessener Abzug von den Kosten ihrer Neuherstellung vorzunehmen ist (SZ 35/87; 37/165; JBl 1982,601 ua), nicht allgemein anwendbar. Es kommt nämlich darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache noch geboten hätte und ihr nur für ihn gegebener Wert aus diesem Grunde jedenfalls entsprechend größer ist als jener der gebrauchten Sache im Zeitpunkt ihrer Beschädigung (hier: Zahnbrücke).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 56/83

Entscheidungstext OGH 12.04.1983 2 Ob 56/83

Veröff: SZ 56/54 = JBl 1984,491 = ZVR 1984/175 S 183

- 8 Ob 40/86

Entscheidungstext OGH 19.11.1986 8 Ob 40/86

nur: Bei einer ausschließlich für den individuellen Gebrauch geeigneten, niemanden anderen als dem Geschädigten dienlichen Sache mangelt es zwangsläufig an einem Verkehrswert. In diesem Falle bestimmt sich der gemeine Wert nach den Herstellungskosten. (T1) Veröff: JBl 1987,325

- 8 Ob 35/87

Entscheidungstext OGH 19.11.1987 8 Ob 35/87

nur T1; Beisatz: Hier: Ersatz für einen teilweise zerstörte Fichtenhecke. (T2)

Veröff: ZVR 1988/104 S 226

- 6 Ob 592/95

Entscheidungstext OGH 13.10.1995 6 Ob 592/95

nur T1

- 2 Ob 159/98s

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 159/98s

Vgl; Beisatz: Ein Abzug "neu für alt" setzt eine dem Schadenersatzrechtlichen Ausgleichsgedanken widersprechende Bereicherung des Geschädigten voraus und ist nicht schon immer dann vorzunehmen, wenn nach Zerstörung einer alten Sache eine neue hergestellt werden muss. (T3)

Beisatz: Hier: Neuverlegung eines Kanals. (T4)

- 4 Ob 98/01t

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 98/01t

Vgl auch; Veröff: SZ 74/184

- 3 Ob 165/04t

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 165/04t

nur: In der Frage ihres Ersatzes durch den Schädiger ist aber die Judikatur, wonach bei der Berechnung des gemeinen Wertes einer gebrauchten Sache für die vor ihrer Beschädigung erfolgte Abnutzung - und somit im Verhältnis zu jener der neuen Sache nur noch kürzeren zukünftigen Benützungsmöglichkeit - ein angemessener Abzug von den Kosten ihrer Neuherstellung vorzunehmen ist (SZ 35/87; 37/165; JBl 1982,601 ua), nicht allgemein anwendbar. Es kommt nämlich darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache noch geboten hätte und ihr nur für ihn gegebener Wert aus diesem Grunde jedenfalls entsprechend größer ist als jener der gebrauchten Sache im Zeitpunkt ihrer Beschädigung. (T5)

Beis wie T3; Beis wie T4

- 5 Ob 292/05k

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 292/05k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Verlängerung der Lebensdauer des sanierten Flachdaches um Jahre. (T6)

- 2 Ob 234/05h

Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 234/05h

Auch; nur: Es kommt darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache. (T7)

Beisatz: Hier: Das beschädigte Bauwerk (Kellergewölbe) war ungeachtet seines Alters (100 Jahre) in einem relativ guten Erhaltungszustand und hätte einer Nutzung über einen Zeitraum von weiteren 100 Jahren stand gehalten; besondere Reparaturmaßnahmen waren nicht zu erwarten gewesen: Abzug „neu für alt“ verneint. (T8)

Beisatz: Die Beurteilung, ob ein Abzug „neu für alt“ entsprechend einer verhältnismäßigen Abnutzungsquote gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach den konkreten Besonderheiten des Einzelfalls. (T9)

- 2 Ob 176/07g

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 176/07g

Auch; Veröff: SZ 2008/73

- 4 Ob 86/08p

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 86/08p

Auch; Beis wie T9

- 4 Ob 79/08h

Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 79/08h

Vgl; Beis ähnlich wie T9; Veröff: SZ 2008/179

- 1 Ob 37/12s

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 37/12s

Vgl auch; Beisatz: Dem Geschädigten steht es frei, sich zur Schadensbehebung geeigneter Fachleute zu bedienen, womit ein rechnerischer Schaden in der Höhe eintritt, die dem angemessenen Honorar des betreffenden Dritten entspricht. (T10)

- 8 Ob 67/20s

Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 67/20s

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Es kommt in erster Linie auf die (Rest?)Lebensdauer der beschädigten und der erneuerten Sache und nicht auf die „Restlebenszeit“ des Eigentümers an. (T11)

- 7 Ob 116/21s

Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 116/21s

Beis nur wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0030246

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at